

Die Vertragsstaateneigenschaft Hongkongs und Macaus unter dem UN-Kaufrecht

Dr. Ulrich G. Schroeter, Berlin

I. Einleitung

Hongkong und Macau liegen auf gegenüberliegenden Seiten des Perlfussdeltas im Südosten Chinas, im Zentrum desjenigen Teils des Landes, in welchem die Mehrzahl der für die ausländischen Märkte produzierenden Betriebe der Volksrepublik China ansässig sind. Geschichtlich war der internationale Handel der entscheidende Anlass für die Entstehung Hongkongs und Macaus als eigene Gebietseinheiten – gegründet auf chinesischem Boden, aber für Jahrhunderte unter der Herrschaft zweier europäischer Staaten stehend, nämlich des Vereinigten Königreichs (Hongkong) bzw. Portugals (Macau) – und der grenzüberschreitende Warenhandel ist seitdem stets der maßgebliche Wirtschaftssektor beider Gebiete gewesen. Obgleich Hongkong und Macau heute *Sonderverwaltungsregionen* (SVRen) der Volksrepublik China und damit Teil eines sozialistischen Landes sind, ist ihr traditionelles marktwirtschaftliches System im Rahmen des Leitprinzips „Ein Land, zwei Systeme“ beibehalten worden.¹

Die wirtschaftliche Bedeutung beider Gebiete ist dabei in den letzten Jahren unverändert hoch geblieben: Im Jahre 2001 belief sich Hongkongs Gesamtaußenhandelswert auf nicht weniger als 409 Milliarden US-\$ und bestätigte damit seinen Rang als zehngrößtes Handelsgebiet der Welt.² Das deutlich kleinere Macau erreichte daneben einen Gesamthandelswert von immerhin 5 Milliarden US-\$. Nachdem beide SVRen seit kurzem zudem durch sog. *Closer Economic Partnership Arrangements* (CEPA) mit Festland-China verbunden sind,³ steht zu erwarten, dass die Menge der über die Handelsplätze Hongkong und Macau vertriebenen Waren noch weiter ansteigen wird, weil China insoweit im Rahmen der CEPAs weitgehende Zollfreiheit zugestanden hat.

Für außenhandelsabhängige Wirtschaftsgebiete wie Hongkong und Macau besitzt die rechtliche Regelung internationaler Kaufverträge naturgemäß eine besondere Bedeutung. In dieser Hinsicht unterfallen heute bereits etwa zwei Drittel der weltweit getätigten Warenkäufe dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG),⁴ das mittlerweile durch über sechzig Vertragsstaaten ratifiziert und umgesetzt wurde, unter ihnen neun der zwölf wichtigsten Handelsgebiete der Welt.⁵ Vor diesem Hintergrund ist es besonders bedauerlich, dass die Vertragsstaateneigenschaft Hongkongs und Macaus unter dem UN-Kaufrecht augenblicklich bestenfalls als unklar bezeichnet werden kann.

II. Bedeutung der Vertragsstaateneigenschaft eines Staates unter dem UN-Kaufrecht

Der Frage, ob es sich bei einem bestimmten Staat um einen Vertragsstaat des CISG handelt, kommt bei der Bestimmung der Anwendbarkeit des Übereinkommens in verschiedener Hin-

sicht Bedeutung zu: Gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG findet das UN-Kaufrecht zunächst auf Kaufverträge zwischen Parteien Anwendung, die ihre Niederlassung in verschiedenen Vertragsstaaten haben. Das CISG ist gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG zudem anwendbar, wenn die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaats führen. In letzterer Hinsicht ist von Bedeutung, dass die ganz herrschende Auffassung in der internationalen Rechtsprechung davon ausgeht, dass auch vertragliche Rechtswahlklauseln zugunsten des Rechts eines Vertragsstaates (wie etwa „Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht“) zur Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts führen, das als Bestandteil des Rechts dieses Vertragsstaates und Spezialgesetz für den internationalen Warenkauf dem unvereinheitlichten nationalen Kaufrecht vorgeht.⁶

Die Vertragsstaateneigenschaft eines Landes ist des weiteren aus völkerrechtlicher Perspektive von Relevanz, weil nur Gerichte in Vertragsstaaten sich einer völkerrechtlichen Pflicht zur Anwendung des CISG gegenübersehen, sobald der streitgegenständliche Kaufvertrag in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt.⁷ Dies folgt aus der Anwendungsverpflichtung, die jeder Vertragsstaat mit dem Beitritt zum UN-Kaufrecht gegenüber den anderen Vertragsstaaten übernimmt: „We will apply these uniform law rules in place of our own domestic law

¹ Vgl. Art. 5 Grundgesetz der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China, angenommen am 4. April 1990 vom Siebten Nationalen Volkskongress der Volksrepublik China auf seiner Dritten Tagung (im Folgenden: Hongkonger Grundgesetz) und Art. 5 Grundgesetz der Sonderverwaltungsregion Macau der Volksrepublik China, angenommen am 31. März 1993 vom Achten Nationalen Volkskongress der Volksrepublik China auf seiner Ersten Tagung (im Folgenden: Grundgesetz von Macau).

² *World Trade Organisation*, Leading exporters and importers in world merchandise trade, 2001.

³ Das Mainland/Hong Kong Closer Economic Partnership Arrangement wurde am 29. Juni 2003 unterzeichnet, das entsprechende Regelwerk für Macau am 17. Oktober 2003. Beide CEPAs sind am 1. Januar 2004 in Kraft getreten.

⁴ *Lookofsky*, The 1980 United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, in: *Blanpain*, International Encyclopedia of Laws, Dezember 2000, Rn. 6.

⁵ Namentlich die USA, Deutschland, Frankreich, die Volksrepublik China, Kanada, Italien, die Niederlande, Belgien und Mexiko. Japan und das Vereinigte Königreich haben das UN-Kaufrecht noch nicht ratifiziert; die Vertragsstaateneigenschaft Hongkongs ist bislang ungeklärt und wird im Folgenden erörtert.

⁶ BGH TranspR-IHR 1999, S. 18 ff.; U. S. District Court (California) – *Asante Technologies v. PMC-Sierra*, CLOUT case 433; Cour de Cassation TranspR-IHR 1999, S. 8 f.; KantonsG Nidwalden TranspR-IHR 1999, S. 10.

⁷ *Réczei* 29 Am. J. Comp. L. (1981), S. 513 ff., 518.

on the assumption that you will do the same.⁴⁸ In praktischer Hinsicht ist die Bestimmung der Vertragsstaateneigenschaft eines anderen Staates hingegen auch für Gerichte in Nichtvertragsstaaten vielfach gleichermaßen wichtig: Obwohl diese Gerichte keiner direkten völkervertraglichen Pflicht zur Anwendung des Art. 1 CISG unterliegen, haben sie doch das Kollisionsrecht der *lex fori* anzuwenden und sind dabei, nachdem sie die maßgebliche Rechtsordnung ermittelt haben, dem Ziel verpflichtet, das fremde Recht so anzuwenden, wie es auch ein Richter des betreffenden Landes anwenden würde.⁹ Sofern das IPR des Gerichtsstaates daher in einem kaufvertraglichen Rechtsstreit das Recht eines fremden Staates beruft, muss auch das Gericht in einem Nichtvertragsstaat des CISG die Vertragsstaateneigenschaft dieses fremden Staates ermitteln.

Zuletzt ist noch die Interessenslage des Kaufmanns zu erwähnen: Aus seiner Sicht besteht die primäre Bedeutung der möglichen Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts in den Auswirkungen auf die vertraglichen Rechte und Pflichten, die ihn und seinen Vertragspartner treffen. Insoweit ist im Schrifttum vielfach auf die Vorteile hingewiesen worden, welche das UN-Kaufrecht sowohl gegenüber dem zwischen 1985 und 1999 geltenden Außenwirtschaftsvertragsgesetz der Volksrepublik China¹⁰ als auch gegenüber dem neuen einheitlichen Vertragsrecht Chinas auszeichnen, das am 1. Oktober 1999 in Kraft trat.¹¹

Insgesamt kommt der Vertragsstaateneigenschaft Hongkongs und Macaus unter dem CISG damit eine erhebliche praktische Bedeutung zu. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der Tatsache, dass den Verfassern des Übereinkommens die Schaffung von Vorhersehbarkeit und die Rechtssicherheit im internationalen Handel als wichtige Ziele vor Augen standen.¹² Obgleich Teilnehmer an der Diplomatischen Konferenz in Wien, auf der 1980 der Übereinkommens text angenommen wurde, die Feststellung der Vertragsstaateneigenschaft eines Staates noch als „relativ einfach“ einschätzten,¹³ entziehen sich die seitdem entstandenen chinesischen Sonderverwaltungsregionen in dieser (wie auch in manch anderer) Hinsicht einer unproblematischen Einordnung.¹⁴

III. Die Situation Hongkongs und Macaus

Die Schwierigkeiten, die bei der Einordnung von Hongkong und Macau in die angestammten Kategorien des Völkervertragsrechts unweigerlich entstehen, haben dabei ihre Quelle vor allem in dem Souveränitätswechsel über die beiden Gebiete, der in den 1990er Jahren erfolgte, den sogenannten „handovers“.

1. Geschichtlicher Hintergrund

Seit dem Jahre 1842, als die Insel Hong Kong im Vertrag von Nanking an die britische Krone übertragen wurde, war Hongkong eine britische Kronkolonie.¹⁵ Völkerrechtlich bildete das Gebiet deshalb einen Teil des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland. Die Situation Macaus war insoweit vergleichbar, als die Souveränität über dieses Gebiet einschließlich der Vertragsschlussmacht ebenfalls von einem europäischen Staat ausgeübt wurde, nämlich Portugal.¹⁶ Ein vor allem sprachlicher Unterschied ergab sich daraus, dass Portugal im Jahre 1979 ein Abkommen mit der Volksrepublik China schloss, als dessen Folge Macau nunmehr übereinstimmend nicht mehr als Kolonie, sondern als chinesisches Territorium unter portugiesischer Verwaltung bezeichnet wurde.¹⁷

Als die Volksrepublik China das UN-Kaufrecht im Jahre 1986 ratifizierte und das Übereinkommen am 1. Januar 1988 für China sowie zehn weitere Vertragsstaaten in Kraft trat, hatte diese bedeutende Entwicklung mithin weder für Macau noch für Hongkong direkte rechtliche Auswirkungen, weil der Volksrepublik für diese beiden Gebiete keine völkerrechtliche Vertragsabschlusskompetenz zukam.

a) Entwicklungen bezüglich Hongkongs

Obwohl in den folgenden Jahren die meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft das CISG ratifizierten, trat Großbritannien dem Übereinkommen bis heute nicht bei.¹⁸ Aufgrund der fehlenden Vertragsstaateneigenschaft des Vereinigten Königreichs hatten die Gerichte in Hongkong das UN-Kaufrecht folglich nicht anzuwenden,¹⁹ und Kaufleute mit Niederlassung in der britischen Kronkolonie wurden von dem Übereinkommen kaum berührt, wenn man einmal von bestimmten Rechtsstreitigkeiten mit in anderen Vertragsstaaten niedergelassenen Kaufvertragsparteien absieht.²⁰ Aus den Jah-

⁸ Honnold, *Uniform Law for International Sales under the 1980 United Nations Convention*, 3. Aufl. 1999, Rn. 103.2.

⁹ So weisen auch Autoren aus dem Vereinigten Königreich – einem Nichtvertragsstaat – auf die mögliche Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts vor englischen Gerichten hin; *Dicey/Morris, Conflict of Laws*, Band 2, 13. Aufl. 2000, Anm. 33-102; *Guest*, in: *Benjamin's Sale of Goods*, 5. Aufl. 1997, Anm. 25-025.

¹⁰ Eine detaillierte Erörterung findet sich bei *Fisanich* 10 *Am. Rev. Int. Arb.* (1999), S. 101 ff., 112 ff.; *Lewis*, in: *Law Lectures for Practitioners* 1988, S. 251 ff.

¹¹ Vgl. *Ding*, *China and CISG*, in: *Will, CISG and China: Theory and Practice*, 1999, S. 35 ff.

¹² *Ferrari*, in: *Schlechtriem, Einheitliches UN-Kaufrecht*, 3. Aufl. 2000, Rn. 7 zur Präambel; *Fisanich* 10 *Am. Rev. Int. Arb.* (1999), S. 101.

¹³ *Loewe*, *Internationales Kaufrecht*, 1989, S. 21; *Schlechtriem* *AJP* 1992, S. 339 ff., 343.

¹⁴ Zu dieser generellen Einschätzung gelangen etwa *Mushkat* 46 *Int. & Comp. L. Q.* (1997), S. 181 ff., 191; *Slimm* *A. F. D. I.* (1996), S. 273 ff., 274. Die praktischen Auswirkungen lassen sich anhand einer Entscheidung des italienischen Corte di Appello di Milano *Dir. com. int.* 1999, S. 455 ff. belegen: In dem erwähnten Fall wandte das Gericht das UN-Kaufrecht (als Bestandteil des italienischen Rechts) deshalb auf einen Kaufvertrag zwischen einem Hongkonger Verkäufer und einem italienischen Käufer an, weil es den Inhalt des durch das IPR eigentlich berufenen Kaufrechts Hongkongs nicht ermitteln konnte.

¹⁵ In der Folgezeit wurden 1860 ein Teil der Halbinsel Kowloon und Stonecutter's Island an die britische Krone übertragen, bevor 1898 in einem weiteren Vertrag die sog. New Territories sowie eine Gruppe von Inseln für die Dauer von 99 Jahren, beginnend am 1. Juli 1898, an Großbritannien verpachtet wurden. Vgl. *Hughes*, *Hong Kong*, in: *Bernhardt, Encyclopedia of Public International Law*, Band 12, 1990, S. 138.

¹⁶ *Rudolf*, *Macau*, in: *Bernhardt, Encyclopedia of Public International Law*, Band 12, 1990, S. 224.

¹⁷ Vgl. *Zimmermann*, *Staatenachfolge in völkerrechtliche Verträge*, 2000, S. 444. Zur geschichtlichen Entwicklung von Macaus Status von einer portugiesischen Kolonie über eine Überseeprovinz zu einem Territorium unter portugiesischer Verwaltung *Rudolf*, *Macau*, in: *Bernhardt, Encyclopedia of Public International Law*, Band 12, 1990, S. 223.

¹⁸ Der Hintergrund der britischen Zurückhaltung wird erläutert von *Lee* *J. Bus. L.* (1993), S. 131; *Steyn*, *A Kind of Esperanto?*, in: *Birks, The Frontiers of Liability*, Band 2, 1994, S. 11 ff. Vgl. auch unten Fn. 89.

¹⁹ *Lewis*, in: *Law Lectures for Practitioners* 1988, S. 248.

²⁰ *Lewis*, in: *Law Lectures for Practitioners* 1988, S. 247 f.

ren vor 1997 sind in dieser Hinsicht eine Reihe von Gerichtsentscheidungen aus der Volksrepublik China – aber keine Urteile Hongkonger Gerichte – bekannt geworden, in denen das UN-Kaufrecht auf Verträge zwischen Parteien aus der Volksrepublik und Hongkong angewandt wurde.²¹

Am 30. Juni 1997 übertrug das Vereinigte Königreich sodann die Souveränität über Hongkong in einer üblicherweise als „handover“ bezeichneten Zeremonie an China.²² Die Modalitäten der Übergabe sowie die Einzelheiten der Zukunft Hongkongs nach dem *handover* waren bereits einige Zeit zuvor festgelegt worden, und zwar in einem als „Gemeinsame Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Volksrepublik China über die Hongkonger Frage“ betitelten völkerrechtlichen Vertrag zwischen China und dem Vereinigten Königreich vom 19. Dezember 1984.²³ Diese Chinesisch-Britische Gemeinsame Erklärung bestimmte unter anderem, dass die Regierung des Vereinigten Königreiches Hongkong mit Wirkung zum 1. Juli 1997 an die Volksrepublik China zurückgeben würde, dass die VRC nach Wiederaufnahme der Souveränitätsausübung eine Sonderverwaltungsregion Hongkong schaffen würde, und dass diese SVR Hongkong ein hohes und für die Dauer von 50 Jahren unveränderbares Maß an Autonomie genießen wird. Seit dem 1. Juli 1997 bildet Hongkong damit völkerrechtlich einen Teil der Volksrepublik China.²⁴

b) Entwicklungen bezüglich Macaus

Zweieinhalb Jahre später folgte Macau nach.²⁵ Das zur Durchführung des Souveränitätswechsels angewandte Verfahren wurde dabei eng am Vorbild Hongkongs ausgerichtet:²⁶ Am 13. April 1987 wurde eine „Gemeinsame Erklärung der Regierung der Volksrepublik China und der Regierung der Portugiesischen Republik bezüglich Macaus“ unterzeichnet, deren Bestimmungen überwiegend wörtlich aus der Chinesisch-Britischen Gemeinsamen Erklärung übernommen worden waren. Als der *handover* am 20. Dezember 1999 stattgefunden hatte, war Macau daher gleichermaßen Teil der Volksrepublik China geworden.

2. Die Position der Rechtsordnungen der beiden Sonderverwaltungsregionen

Die Behandlung internationaler, für die Volksrepublik China zum Zeitpunkt der beiden *handovers* in Kraft befindlicher Übereinkommen nach dem Recht Hongkongs und Macaus ist in zwei internationalen Instrumenten sowie den korrespondierenden Bestimmungen der Grundgesetze der beiden SVRen geregelt. Da sich die Rechtslage Macaus insoweit kaum von derjenigen in Hongkong unterscheidet,²⁷ wird im Folgenden allein auf die für Hongkong geltenden Bestimmungen eingegangen.

Die entsprechende Haltung der Hongkonger Rechtsordnung für die Zeit nach dem Souveränitätswechsel wurde erstmals in Anhang I der Chinesisch-Britischen Gemeinsamen Erklärung von 1984 festgelegt.²⁸ Die einschlägige Bestimmung dieses Dokuments sieht vor, dass die Anwendung solcher internationaler Übereinkommen, denen die Volksrepublik China beigetreten ist oder beitreten wird, auf die SVR Hongkong von einer Entscheidung der chinesischen Zentralregierung abhängt. Diese Entscheidung ist in Übereinstimmung mit den Umständen und Bedürfnissen der SVR Hongkong und nach Anhörung der Regierung der SVR zu treffen. Das Grundgesetz Hongkongs, das am 1. Juli 1997 – dem Tag nach dem *handover* – in Kraft trat, bestätigt diese Position: Art. 13 des Grundgesetzes²⁹ enthält die

allgemeine Regel, der zufolge die Zentralregierung für die Außenbeziehungen der SVR Hongkong zuständig ist, ermächtigt jedoch die SVR Hongkong zur Wahrnehmung der Außenbeziehungen, soweit ihr dahingehende Aufgaben im Grundgesetz übertragen sind. Die Wahrnehmung der Außenbeziehungen erfährt sodann eine konkretere Regelung in Art. 153 des Grundgesetzes,³⁰ der für die Ausdehnung aktueller und künftiger Übereinkommen der Volksrepublik auf Hongkong diejenigen Voraussetzungen nennt, die bereits in der vorerwähnten Gemeinsamen Erklärung enthalten sind.³¹ Soweit das UN-Kaufrecht betroffen ist, scheint keine danach erforderliche Entscheidung zugunsten einer Erstreckung des Übereinkommens auf die SVR Hongkong getroffen worden zu sein: In der „Mitteilung der nach dem 1. Juli 1997 auf Hongkong anwendbaren Verträge“, welche die Regierung der Volksrepublik China dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 20. Juni 1997 notifizierte, wird zwar auf die bereits erörterten Bestimmungen der Chinesisch-Britischen Gemeinsamen Erklärung und des Hongkonger Grundgesetzes Bezug genommen und sodann eine ausführliche Liste der völkerrechtlichen Verträge angefügt, welche mit Wirkung vom 1. Juli 1997 auf die SVR Hongkong Anwendung finden.³² Das CISG wird jedoch in dieser Auflistung nicht genannt.

²¹ Mittleres Volksgericht Xiamen, 31.12.1992 – *Lian Zhong v. Xiamen Trade*, UNILEX; Unteres Volksgericht, 1993 – *International Industrial Company C of Hong Kong v. Five Mines Machinery Industrial Chemicals and Chinese Medicine Import-Export Company*; Oberes Volksgericht Guandong, 7.3.1994 – *Zhanjiang Textiles v. Xian Da Fashion*; Mittleres Volksgericht Xiamen, 5.9.1994 – *Xiamen Trade v. Lian Zhong*, UNILEX: Parteivereinbarung während des Prozesses. Zur chinesischen Gerichtsorganisation vgl. von Senger, Einführung in das chinesische Recht, 1994, S. 66 f.

²² Vom Standpunkt der VRC aus hat 1997 keine Souveränitätsübertragung stattgefunden, weil China die Ausübung der Souveränität über Hongkong lediglich „wiederaufgenommen“ (*resumed*) habe; vgl. dazu *Mushkat* 46 Int. & Comp. L. Q. (1997), S. 181 ff., 191.

²³ Joint Declaration of the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Government of the People's Republic of China on the Question of Hong Kong; der Text des Abkommens ist abgedruckt in ZaöRV 1986, S. 682 ff. Vgl. Aust, *Modern Treaty Law and Practice*, 2000, S. 322 f.

²⁴ Wolff RIW 2000, S. 40.

²⁵ Auch Portugal, das bis zu diesem Zeitpunkt die völkerrechtlichen Außenbeziehungen Macaus wahrnahm, hat das CISG bislang nicht ratifiziert.

²⁶ Aust, *Modern Treaty Law and Practice*, 2000, S. 331; Hughes, Hong Kong, in: Bernhardt, *Encyclopedia of Public International Law*, Band 12, 1990, S. 140.

²⁷ Zimmermann, *Staatennachfolge in völkerrechtliche Verträge*, 2000, S. 444 f.

²⁸ Abschnitt XI trägt die Überschrift „Foreign Affairs“; ebenso Abschnitt VIII des Anhangs I der Chinesisch-Portugiesischen Gemeinsamen Erklärung von 1987.

²⁹ Dem entspricht Art. 13 Grundgesetz für Macau.

³⁰ Dem entspricht Art. 138 Grundgesetz für Macau.

³¹ Aust, *Modern Treaty Law and Practice*, 2000, S. 322 f., 331.

³² Letter of notification of treaties applicable to Hong Kong after 1 July 1997, Annex I (englischer Originaltext und deutsche Übersetzung in BGBl. 2003 II, S. 583 ff.). Vgl. auch den Letter of notification of treaties applicable to Macau after 20 December 1999, deposited by the Government of the People's Republic of China with the Secretary-General

Die in der Gemeinsamen Erklärung und in Art. 153 Grundgesetz verwendete Formel ist zu Recht als unzureichend kritisiert worden, weil sie auf diejenigen Verträge und Vereinbarungen nicht passt, welche aufgrund ihrer Wesensart oder ihrer ausdrücklichen Bestimmungen auf das gesamte Territorium jedes Vertragsstaates Anwendung finden müssen, sofern der betreffende Staat nicht zum Zeitpunkt der Ratifizierung oder später erklärt hat, dass ein Teil seines Staatsgebietes von dem Anwendungsbereich des Abkommens ausgeschlossen bleibt. Bei diesem Typus internationaler Vereinbarungen kann die automatische Ausdehnung des territorialen Anwendungsbereiches auf neu hinzugekommenes Staatsgebiet in der Tat nicht von einer dahingehenden Entscheidung der Regierung des betreffenden Staates abhängen.³³ Des Weiteren wird im Schrifttum darauf hingewiesen, dass die in Bezug auf Hongkong vereinbarte Lösung eine starke Abweichung vom anerkannten Grundsatz der beweglichen Vertragsgrenzen darstelle,³⁴ die zudem für dritte Staaten nicht ohne weiteres bindend sei.³⁵

Unabhängig von dieser Kritik erscheint jedoch die Annahme, das UN-Kaufrechtsübereinkommen habe durch den Souveränitätswechsel nicht für Hongkong anwendbar werden können,³⁶ auch unter Zugrundelegung der oben zitierten Vorschriften als voreilig. Dass die besondere Situation der Sonderverwaltungsregion vielmehr einen differenzierenden Ansatz erfordert, folgt nämlich aus der Mitteilung der Volksrepublik China vom 20. Juni 1997 selbst, welche die folgende Feststellung enthält: „In Bezug auf jeden anderen nicht in den Anlagen dieser Note aufgeführten Vertrag, dem die Volksrepublik China als Vertragspartei angehört oder angehören wird, wird die Regierung der Volksrepublik China in dem Fall, dass entschieden wird, diesen Vertrag auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong anzuwenden, die Formalitäten für diese Anwendung gesondert erledigen. *Der Klarheit willen wird darauf hingewiesen, dass keine gesonderten Formalitäten von der Regierung der Volksrepublik China erledigt werden müssen in Bezug auf Verträge, die unter die Kategorie Außenpolitik oder Verteidigung fallen oder die aufgrund ihrer Natur und ihrer Bestimmungen auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Staates Anwendung finden müssen.*“³⁷

Aus dieser ausdrücklichen Regelung wird somit deutlich, dass die Ermittlung der Vertragsstaateneigenschaft der SVR Hongkong unter dem UN-Kaufrecht vorrangig anhand der Bestimmungen des UN-Kaufrechts selbst zu erfolgen hat.

3. Besitzen Hongkong und Macau nach den Art. 89-101 CISG die Vertragsstaateneigenschaft unter dem UN-Kaufrecht?

Im Rahmen seiner Schlussbestimmungen (Art. 89-101 CISG) regelt das UN-Kaufrecht verschiedene Aspekte der Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen einem Staat die Vertragsstaateneigenschaft unter dem Übereinkommen zukommt.

Der übliche Weg, den das UN-Kaufrecht zur Erlangung der Vertragsstaateneigenschaft eröffnet, ist dabei gemäß Art. 91 Abs. 3 CISG der *Beitritt* zum Übereinkommen.³⁸ Obwohl Art. 151 des Hongkonger Grundgesetzes³⁹ der SVR Hongkong grundsätzlich gestattet, unter der Bezeichnung „Hong Kong, China“ auf bestimmten Gebieten – zu denen u. a. Wirtschafts- und Handelsfragen gehören – Beziehungen zu fremden Staaten zu entwickeln und zu unterhalten sowie diesbezügliche Vereinbarungen abzuschließen und umzusetzen, ergibt sich aus Art. 152 Abs. 2 des Hongkonger Grundgesetzes, dass sich die SVR dabei an internationalen Organisationen und Konferenzen nur betei-

ligen darf, soweit deren Teilnehmerkreis nicht auf Staaten beschränkt ist. In anderen Fällen hat die SVR Hongkong nur die Möglichkeit, SVR-Repräsentanten als Mitglieder der Delegation der Volksrepublik China zu entsenden.⁴⁰ Durch die letztgenannte Vorschrift wird der Tatsache Rechnung getragen, dass viele multilaterale Übereinkommen nichtstaatlichen Verwaltungsgebieten wie der SVR Hongkong einen Beitritt nicht ermöglichen.⁴¹ Da auch das UN-Kaufrechtsübereinkommen gemäß Art. 91 Abs. 3 CISG nur Staaten zum Beitritt offen steht,⁴² könnten Hongkong und Macau daher dem Übereinkommen nicht im eigenen Namen beitreten.⁴³

a) Hongkong und Macau als Untergliederungen der Volksrepublik China, eines Vertragsstaates

Seit den vollzogenen *handovers* bilden die SVRen Hongkong und Macau jedoch Untergliederungen des chinesischen Staates, und die Zuständigkeit für die Außenbeziehungen beider Gebiete ist völkerrechtlich bei der Regierung der Volksrepublik China angesiedelt.⁴⁴ Damit übereinstimmend werden die SVRen in Art. 1 des jeweiligen Grundgesetzes programmatisch als „*an inalienable part*“ der Volksrepublik China charakterisiert.

Dass sich diese völkerrechtliche Statusänderung beider Gebiete unmittelbar und ohne weitere Zwischenschritte auf die Anwendbarkeit einheitsrechtlicher Übereinkommen auswirken kann, ist in der Praxis am Beispiel des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung auslän-

of the United Nations on 13 December 1999, Annex I (englischer Originaltext und deutsche Übersetzung in BGBl. 2003 II, S. 789 ff.).

³³ Shen 16 Wis. Int'l L. J. (1998), S. 661 ff., 666 f.

³⁴ Ghai, Hong Kong's New Constitutional Order, 2. Aufl. 1999, S. 482; Zimmermann, Staatennachfolge in völkerrechtliche Verträge, 2000, S. 442.

³⁵ Ghai, Hong Kong's New Constitutional Order, 2. Aufl. 1999, S. 483; Mushkat 46 Int. & Comp. L. Q. (1997), S. 181 ff., 194; Slinn A. F. D. I. (1996), S. 273 ff., 288.

³⁶ In diese Richtung aber allgemein Zinser RIW 1998, S. 941 ff., 944 f.

³⁷ Ziff. IV (meine Hervorhebung). Auffallend ist, dass die Mitteilung vom 13. Dezember 1999 bezüglich Macaus, BGBl. 2003 II, S. 789 ff., 790 in Ziff. IV insoweit einen abweichenden Wortlaut aufweist: „In Bezug auf andere nicht in den Anlagen dieser Note aufgeführte Verträge, denen die Volksrepublik China als Vertragspartei angehört oder angehören wird, wird die Regierung der Volksrepublik China die erforderlichen Formalitäten für die Anwendung auf die Sonderverwaltungsregion Macau gesondert erledigen, falls Entsprechendes entschieden wird.“

³⁸ Diejenigen Staaten, die das Übereinkommen bis zum 30. September 1981 unterzeichnet hatten (die „Unterzeichnerstaaten“, Art. 91 Abs. 1 CISG) besaßen hingegen die Option, das UN-Kaufrecht wahlweise zu ratifizieren, anzunehmen oder zu genehmigen, Art. 91 Abs. 2 CISG.

³⁹ Dem entspricht Art. 136 Grundgesetz für Macau.

⁴⁰ Dem entspricht Art. 137 Grundgesetz für Macau.

⁴¹ Aust, Modern Treaty Law and Practice, 2000, S. 328; Slinn A. F. D. I. (1996), S. 273 ff., 288. Nach Zimmermann, Staatennachfolge in völkerrechtliche Verträge, 2000, S. 433 besitzt die SVR Hongkong immerhin eine „beschränkte“ Völkerrechtssubjektivität; in diesem Sinne auch Ge AVR 41 (2003), S. 220 ff., 228.

⁴² Ferrari, in: Schlechtriem, Einheitliches UN-Kaufrecht, 3. Aufl. 2000, Rn. 2 zu Art. 92; Staudinger/Magnus (1999) UN-Kaufrecht, Rn. 2 zu Art. 91: nur völkerrechtlich anerkannte Staaten.

⁴³ Shen 16 Wis. Int'l L. J. (1998), S. 661 ff., 668.

⁴⁴ Ziff. 1, 3 Abs. 2 der Chinesisch-Britischen Gemeinsamen Erklärung von 1984 und Ziff. 1, 3 Abs. 2 der Chinesisch-Portugiesischen Gemeinsamen Erklärung von 1987.

discher Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 (UNÜ) deutlich geworden: Da sowohl das Vereinigte Königreich als auch die Volksrepublik China Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind, fanden dessen Regelungen bis zum 30. Juni 1997 auf die Vollstreckung von Schiedssprüchen zwischen Hongkong und Festland-China Anwendung, weil das UNÜ gemäß dessen Art. 1 Abs. 1 auf die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen anzuwenden ist, die „in dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates als desjenigen ergangen sind, indem die Anerkennung und Vollstreckung nachgesucht wird“.⁴⁵ Seit dem Souveränitätswechsel waren Hongkonger Schiedssprüche jedoch nicht mehr in einem anderen als dem Vollstreckungsstaat China ergangen, weil die SVR und Festland-China ja nunmehr Teil ein und desselben Staates waren, nämlich der Volksrepublik China.⁴⁶ Um die damit eingetretenen misslichen Folgen für die Streitbeilegungspraxis zu korrigieren, wurde am 21. Juni 1999 schließlich ein gesondertes „Arrangement Concerning Mutual Enforcement of Arbitral Awards Between the Mainland and the Hong Kong Special Administrative Region“ abgeschlossen, welches die Funktion des unanwendbar gewordenen UNÜ übernimmt.⁴⁷

Neben der Erkenntnis, dass die erfolgte völkerrechtliche Zuordnung Hongkongs und Macaus zur Volksrepublik China unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbare Folgen für die Anwendbarkeit einheitsrechtlicher Übereinkommen zeitigen kann, lassen sich allerdings aus dem beschriebenen Beispiel des UNÜ deshalb keine weitergehenden Rückschlüsse für die Rechtslage unter dem UN-Kaufrecht ableiten, weil es bei dem UNÜ lediglich um einen – insofern unproblematischeren – Wechsel der Zuordnung der SVR von einem zu einem anderen Vertragsstaat ging, während Hongkong und Macau unter dem UN-Kaufrecht nunmehr *erstmalig* einem Vertragsstaat angehören.

b) Auswirkungen der völkerrechtlichen Regeln über die Staatennachfolge

Die Behandlung der *handovers* nach den völkerrechtlichen Regeln über die Staatennachfolge in Verträge, deren Relevanz für die beschriebene Konstellation sich auf den ersten Blick aufdrängt, wird im Schrifttum kontrovers diskutiert. Verschiedentlich ist in diesem Zusammenhang auf den „Grundsatz der beweglichen Vertragsgrenzen“ hingewiesen worden, der in Art. 15 lit. b, 31 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Staatennachfolge in Verträge vom 23. August 1978⁴⁸ niedergelegt wurde und welcher *ipso iure* die Ausdehnung des territorialen Anwendungsbereichs der von der Volksrepublik China ratifizierten Verträge auf die neuen Sonderverwaltungsregionen zur Folge hätte.⁴⁹ Unabhängig von der Frage, ob die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über das Recht der Staatennachfolge tatsächlich als Ausdruck völkergewohnheitsrechtlicher Regeln angesehen werden können, weil sie eine einheitliche und konstante Übung (Staatenpraxis) sowie die Rechtsüberzeugung der Staaten widerspiegeln, dass ihr Handeln einer rechtlichen Verpflichtung entspricht,⁵⁰ sollte dieses Regelwerk schon aus einem praktischen Grund nicht unbeachtet bleiben: Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, der gemäß Art. 89 CISG als Depositär auch des UN-Kaufrechtsübereinkommens fungiert, sieht das Wiener Übereinkommen über das Recht der Staatennachfolge nämlich in ständiger Praxis als Kodifikation völkergewohnheitsrechtlicher Grundsätze an und legt es daher bei der Erfüllung seiner Aufgaben zugrunde.⁵¹

Gleichwohl bedarf es zur Ermittlung der Vertragsstaateneigenschaft Hongkongs und Macaus unter dem CISG keiner

detaillierten Untersuchung allgemeiner völkerrechtlicher Grundsätze, weil diese Regelungen nur subsidiäre Anwendung finden, wie sich aus Art. 15 lit. b, 31 Abs. 3 Wiener Übereinkommen über das Recht der Staatennachfolge ergibt: Diese Vorschriften räumen Regelungen, die in den betroffenen Verträgen selbst vorgesehen sind, eindeutig den Vorrang ein („... unless it appears from the treaty...“).⁵² Das UN-Kaufrecht enthält in Gestalt des Art. 93 CISG in der Tat eine Regelung der hier interessierenden Problemlage.

c) Art. 93 CISG als einschlägige Bestimmung

Obleich Art. 93 CISG seinem Wortlaut nach die Frage der Staatennachfolge nicht unmittelbar behandelt, gestattet diese Vorschrift nämlich im Ergebnis doch für bestimmte, damit verwandte Konstellationen eine Anpassung des Vertragsstaatenbegriffes für die Zwecke des Übereinkommens.⁵³

aa) Anwendbarkeit des Art. 93 CISG auf die Fälle Hongkongs und Macaus

Auf der Wiener Diplomatischen Konferenz 1980 wurde Art. 93 CISG auf Drängen Australiens und Kanadas und damit zweier Bundesstaaten in den Übereinkommenstext aufgenommen.⁵⁴ Die Vorschrift wird daher üblicherweise als „Bundesstaaten-Klausel“ bezeichnet,⁵⁵ wobei diese Bezeichnung jedoch trotz

⁴⁵ Wolff RIW 2000, S. 40.

⁴⁶ Wolff RIW 2000, S. 40, 41; Zinser RIW 1998, S. 941 ff., 945.

⁴⁷ Das Arrangement wurde rückwirkend auf alle seit dem 1. Juli 1997 ergangenen Schiedssprüche erstreckt; zum Inhalt des Arrangements knapp Klötzl RIW 2000, S. 863 ff.; Wolff RIW 2000, S. 40, 41 f. Das allgemeine Bedürfnis für kollisionsrechtliche Abkommen mit Festland-China betont Mushkat 46 Int. & Comp. L. Q. (1997), S. 181 ff., 200. Es dürfte dabei kein Zufall sein, dass diese Vereinbarung zwischen Hongkong und dem Festland ebenso wie die einleitend angesprochenen zollrechtlichen CEPAs als „Arrangement“ und nicht als „Agreement“ betitelt wurden: Diese terminologische Differenzierung soll vermutlich die Unterscheidung intra-chinesischer Instrumente von genuin internationalen Vertragswerken erleichtern.

⁴⁸ Das Übereinkommen trat am 6. November 1996 und damit kurz vor dem Souveränitätswechsel über Hongkong in Kraft. Bislang haben weder die Volksrepublik China noch Portugal oder das Vereinigte Königreich das Übereinkommen ratifiziert.

⁴⁹ Ghai, Hong Kong's New Constitutional Order, 2. Aufl. 1999, S. 480 ff.; Zimmermann, Staatennachfolge in völkerrechtliche Verträge, 2000, S. 433. Gegen die Anwendung der „moving treaty frontier rule“ dagegen Mushkat 46 Int. & Comp. L. Q. (1997), S. 181 ff., 192; Zinser RIW 1998, S. 941 ff., 944.

⁵⁰ Dies wird von Mushkat 46 Int. & Comp. L. Q. (1997), S. 181 energisch bestritten; a. A. Ghai, Hong Kong's New Constitutional Order, 2. Aufl. 1999, S. 481; Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl. 1984, § 976; Zimmermann, Staatennachfolge in völkerrechtliche Verträge, 2000, S. 179.

⁵¹ Zimmermann, Staatennachfolge in völkerrechtliche Verträge, 2000, S. 755.

⁵² Zimmermann, Staatennachfolge in völkerrechtliche Verträge, 2000, S. 756.

⁵³ Ferrari, in: Schlechtriem, Einheitliches UN-Kaufrecht, 3. Aufl. 2000, Rn. 3 zu Art. 93; Flechtner 17 J. L. & Com. (1998), S. 187 ff., 194; Herber, in: Schlechtriem, Commentary on the UN Convention on the International Sale of Goods, 2. Aufl. 1998, Rn. 11 zu Art. 1.

⁵⁴ Enderlein/Maskow/Strohbach, Internationales Kaufrecht, 1991, Anm. 1 zu Art. 93.

⁵⁵ Enderlein/Maskow/Strohbach, Internationales Kaufrecht, 1991, Anm. 1

ihrer historischen Berechtigung für die Auslegung der Norm keine Bedeutung besitzt: Unabhängig davon, dass sich die Volksrepublik China selbst nicht als Bundesstaat ansieht,⁵⁶ weil das Konzept „Ein Staat, zwei Systeme“ ohne historische Vorbilder sei und sich der Einordnung in überkommene Kategorien entziehe,⁵⁷ kann die Anwendbarkeit des Art. 93 CISG auf China nur unter Beachtung des Wortlauts, der Entstehungsgeschichte und des Zwecks der Vorschrift bestimmt werden.⁵⁸

Art. 93 Abs. 1 CISG setzt diesbezüglich voraus, dass ein Vertragsstaat über zwei oder mehr Gebietseinheiten verfügt, in denen nach seiner Verfassung auf im UN-Kaufrecht geregelte Gegenstände unterschiedliche Rechtsordnungen angewendet werden. Im Schrifttum wird zu Recht davon ausgegangen, dass Art. 93 Abs. 1 CISG insofern eine gewisse staatsrechtliche Eigenständigkeit der Teilgebiete erfordert, welche in der Verfassung des Vertragsstaates angelegt sein muss,⁵⁹ wohingegen eine bloße Delegation einzelner Gesetzgebungszuständigkeiten an die Gebietseinheiten nicht ausreicht. Diese Auslegung wird sowohl vom Zweck der Norm als auch von ihrer Entstehungsgeschichte gestützt, sollte sie doch solchen Staaten den Beitritt zum Übereinkommen wenigstens in Bezug auf einzelne ihrer Gebiete ermöglichen, denen aufgrund verfassungsrechtlicher Besonderheiten die Gesetzgebungskompetenz zur territorial umfassenden Umsetzung des Einheitskaufrechts fehlt.⁶⁰

Im Falle Hongkongs und Macaus findet sich die verfassungsrechtliche Grundlage für ihre Eigenständigkeit in Art. 31 der Verfassung der Volksrepublik China,⁶¹ der die Schaffung von Sonderverwaltungsregionen vorsieht. Sowohl die Chinesisch-Britische als auch die Chinesisch-Portugiesische Gemeinsame Erklärung nehmen im Rahmen ihrer Ausführungen zur grundlegenden Politik der VRC betreffend Hongkong und Macau ausdrücklich auf diese Verfassungsnorm Bezug.⁶² Aus den Grundgesetzen ergibt sich sodann, dass sich die Rechtsordnungen beider SVRen auch im Hinblick auf kaufrechtliche Regelungsmaterien in der Tat von den Vorschriften Festland-Chinas unterscheiden: In Art. 2 beider Grundgesetze wird insoweit betont, dass die SVRen einen hohen Grad an Autonomie genießen und über eine eigene Regierungs- und Gesetzgebungsgewalt sowie eine unabhängige Rechtsprechung verfügen, und Art. 8 der Grundgesetze bestimmt im Besonderen, dass das bis zum Souveränitätswechsel in Hongkong bzw. Macau anwendbare Recht, d. h. „the common law, rules of equity, ordinances, subordinate legislation and customary law“ (Hongkong) und „the laws, decrees, administrative regulations and other normative acts“ (Macau) unverändert in Kraft bleibt und nur durch die Legislative der SVRen abgeändert werden kann. Die Volksrepublik China ist damit im Ergebnis ein Vertragsstaat i. S. d. Art. 93 Abs. 1 CISG, der verschiedene Gebietseinheiten (nämlich Festland-China, Hongkong, Macau⁶³) umfasst,⁶⁴ in denen auf kaufrechtliche Fragen unterschiedliche Rechtsordnungen anwendbar sind (und für weitere fünfzig Jahre anwendbar bleiben werden⁶⁵).

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die in Festland-China eingerichteten sog. *Special Economic Zones* (SEZ)⁶⁶ wie z. B. die Shenzhen SEZ (die sich unmittelbar an die Nordgrenze der SVR Hongkong anschließt) oder die Zhuhai SEZ (nördlich von Macau) die von Art. 93 Abs. 1 CISG geforderte staatsrechtliche Eigenständigkeit hingegen nicht besitzen: Zwar verfügt die jeweilige Provinzregierung⁶⁷ über die Kompetenz, besondere Rechtsvorschriften für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen in der SEZ ansässigen chinesischen Unternehmen und ausländischen Parteien zu erlassen;⁶⁸ die SEZ

sind gleichwohl nach der Verfassung der Volksrepublik China nicht im staatsrechtlichen Sinne als eigenständige Gebietseinheiten ausgestaltet.⁶⁹

bb) Das Erklärungserfordernis des Art. 93 CISG

Nach Art. 93 Abs. 1 CISG kann ein Vertragsstaat, der zwei oder mehr Gebietseinheiten umfasst, bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt zum UN-Kaufrecht erklären, dass das Übereinkommen sich auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere

zu Art. 93; Ferrari, in: *Schlechtriem*, Einheitliches UN-Kaufrecht, 3. Aufl. 2000, Rn. 1 zu Art. 93; Flechtner 17 J. L. & Com. (1998), S. 187 ff., 194; Herber, in: *Schlechtriem*, Commentary on the UN Convention on the International Sale of Goods, 2. Aufl. 1998, Rn. 1 zu Art. 93; Staudinger/Magnus (1999) UN-Kaufrecht, Rn. 1 zu Art. 93. Instruktive Erläuterungen zur Entwicklung der „Bundesstaaten-Klauseln“ in UNCITRAL-Konventionen bietet Winship 24 Int'l Law. (1990), S. 714 ff., 722 f.

⁵⁶ Ghai, Hong Kong's New Constitutional Order, 2. Aufl. 1999, S. 470 f.

⁵⁷ Shen 16 Wis. Int'l L. J. (1998), S. 661 ff., 663.

⁵⁸ Vgl. Honnold, Uniform Law for International Sales under the 1980 United Nations Convention, 3. Aufl. 1999, Rn. 65, der treffend „the substance rather than the label“ als entscheidend bezeichnet.

⁵⁹ Evans, in: Bianca/Bonell, Commentary on the International Sales Law, 1987, Anm. 2.1 zu Art. 93; Ferrari, in: *Schlechtriem*, Einheitliches UN-Kaufrecht, 3. Aufl. 2000, Rn. 3 zu Art. 93; Herber, in: *Schlechtriem*, Commentary on the UN Convention on the International Sale of Goods, 2. Aufl. 1998, Rn. 1 zu Art. 93; Sono, in: UNCITRAL, The United Nations Commission on International Trade Law, 1986, S. 107: „an important qualification“ (zu Art. 31 Abs. 1 UNCITRAL Verjährungsübereinkommen, der als Vorbild für Art. 93 CISG diente).

⁶⁰ Ferrari, in: *Schlechtriem*, Einheitliches UN-Kaufrecht, 3. Aufl. 2000, Rn. 1 zu Art. 93; Herber, in: *Schlechtriem*, Commentary on the UN Convention on the International Sale of Goods, 2. Aufl. 1998, Rn. 1 zu Art. 93; Herber/Czerwenka, Internationales Kaufrecht, 1991, Rn. 1 zu Art. 93.

⁶¹ Angenommen vom Fünften Nationalen Volkskongress der Volksrepublik China auf seiner Fünften Tagung am 4. Dezember 1982 (zuletzt 1988 und 1993 geändert), deutsche Übersetzung bei Heuser, Das Außenwirtschaftsrecht der Volksrepublik China, 1986, S. 8 ff.

⁶² Ziff. 3 Abs. 1 der Chinesisch-Britischen Gemeinsamen Erklärung von 1984 und Ziff. 2 Abs. 1 der Chinesisch-Portugiesischen Gemeinsamen Erklärung von 1987.

⁶³ Die umstrittene Einordnung Taiwans ist durch besondere politische Faktoren gekennzeichnet und bleibt hier daher außer Betracht.

⁶⁴ Auch Ge AVR 41 (2003), S. 220 ff., 238 und Ghai, Hong Kong's New Constitutional Order, 2. Aufl. 1999, S. 478 sprechen sich für die Anwendung vertraglicher Bundesstaaten-Klauseln auf die SVR Hongkong aus.

⁶⁵ So Art. 5 Hongkonger Grundgesetz und Ziff. 3 Abs. 12 der Chinesisch-Britischen Gemeinsamen Erklärung; ebenso Art. 5 Grundgesetz für Macau und Ziff. 2 Abs. 12 der Chinesisch-Portugiesischen Gemeinsamen Erklärung.

⁶⁶ Dazu einführend Shouren, in: Heuser, Das Außenwirtschaftsrecht der Volksrepublik China, 1986, S. 373 ff.

⁶⁷ Sowohl für die Shenzhen SEZ als auch die Zhuhai SEZ ist insoweit die Regierung der Provinz Guangdong zuständig.

⁶⁸ Vgl. i. e. die Bestimmungen über Wirtschaftssonderzonen in der Provinz Guangdong (deutsche Übersetzung bei Heuser, Das Außenwirtschaftsrecht der Volksrepublik China, 1986, S. 376 ff.) sowie Fisanich 10 Am. Rev. Int. Arb. (1999), S. 101, 104 f.

⁶⁹ Ge AVR 41 (2003), S. 220 ff., 239.

derselben erstreckt. Hinsichtlich des Zeitpunkts für eine Erklärung nach Art. 93 CISG ist der Wortlaut der Bestimmung bewusst so ausgestaltet worden, dass Erklärungen zu den darin enumerativ genannten Gelegenheiten gemacht werden dürfen, aber nicht später⁷⁰ (vgl. etwa den abweichenden Wortlaut der Art. 94 und 96 CISG, welche Erklärungen „jederzeit“ gestatten). Es ergibt sich daher die Frage, ob dieser Regelung auch für Fälle der völkerrechtlichen Gebietsnachfolge ein abschließender Charakter zukommt: Da die Volksrepublik China erst mit dem *handover* Hongkongs 1997 (und damit Jahre nach der Genehmigung des UN-Kaufrechtsübereinkommens 1986) zu einem Staat mit mehr als einer Gebietseinheit wurde, würde diese Lesart des Art. 93 CISG eine Erklärung der Volksrepublik China schon aus Zeitgründen *per se* ausschließen. Ein solches Verständnis der Bundesstaaten-Klausel ist jedoch richtigerweise abzulehnen, da die Situation eines Vertragsstaates, dessen Staatsgebiet sich nach erfolgtem Beitritt zum UN-Kaufrecht um eine (oder mehrere) Gebietseinheiten i. S. d. Art. 93 CISG vergrößert, bei Schaffung des Übereinkommens nie erörtert wurde. Weder diese noch andere Fragen bezüglich möglicher Auswirkungen einer Staatennachfolge (im weiteren Sinne) sind daher im UN-Kaufrechtsübereinkommen ausdrücklich entschieden worden.

Man wird jedoch davon ausgehen müssen, dass Art. 93 CISG einen dem Übereinkommen zugrunde liegenden allgemeinen Grundsatz i. S. d. Art. 7 Abs. 2 CISG⁷¹ des Inhalts enthält, dass Staaten ohne bundeseinheitliche Rechtsordnung die Möglichkeit gegeben werden soll, das Eingehen einer umfänglichen völkerrechtlichen Anwendungspflicht in Bezug auf das gesamte Staatsgebiet zu vermeiden und die Anwendbarkeit des Übereinkommens stattdessen sukzessive auf weitere Gebietseinheiten ausdehnen zu können. Die Anwendung dieses allgemeinen Grundsatzes erfordert es, eine Erklärung nach Art. 93 CISG auch zu dem Zeitpunkt zu erlauben, zu dem eine weitere Gebietseinheit völkerrechtlicher Bestandteil eines Vertragsstaates wird und auf diese Weise erst die Situation eines Staates mit territorialer gespaltener Rechtsordnung entsteht, welche in Art. 93 CISG eine – freilich insoweit unvollständige – völkervertragliche Regelung erfahren hat. Dasselbe Ergebnis ergibt sich im Übrigen auch auf Grundlage des allgemeinen Rechts der Staatennachfolge in Verträge, welches von der Zulässigkeit einer Vorbehaltserklärung zu dem Zeitpunkt ausgeht, zu welchem ein Staat eine Notifikation der Sukzession abgibt und damit seinen Status als Vertragsstaat eines multilateralen Vertrages begründet.⁷²

Obwohl die Volksrepublik China nach alledem also die rechtliche Möglichkeit besaß, Hongkong und Macau durch eine Erklärung nach Art. 93 CISG von der Geltung des CISG auszunehmen, ist eine solche Erklärung nicht erfolgt: Die beiden Mitteilungen der nach dem jeweiligen *handover* auf Hongkong bzw. Macau anwendbaren Verträge⁷³ erfüllten zwar die formellen Anforderungen an eine Art. 93-Erklärung, weil sie der obligatorischen Schriftform (Art. 97 Abs. 2 CISG) genügten und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in seiner Funktion als Depositär internationaler Übereinkommen notifiziert wurden (Art. 93 Abs. 2 CISG), bezogen sich dabei jedoch inhaltlich – wie bereits erwähnt – nicht auf das UN-Kaufrechtsübereinkommen.

cc) *Rechtsfolgen des Fehlens einer Erklärung, Art. 93 Abs. 4 CISG*
Die rechtliche Situation eines Staates, der die Vertragsstaateneigenschaft erlangt oder beibehält, ohne eine Erklärung nach Art. 93 CISG abzugeben, hat in Art. 93 Abs. 4 CISG eine

ausdrückliche Regelung erfahren: „Gibt ein Vertragsstaat keine Erklärung nach Absatz 1 ab, so erstreckt sich das Übereinkommen auf alle Gebietseinheiten dieses Staates.“ Die Klarheit dieser Vorschrift, die den „automatic application-unless approach“ des UN-Kaufrechts festschreibt,⁷⁴ lässt nichts zu wünschen übrig⁷⁵ und steht zudem im Einklang mit Art. 29 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge.⁷⁶

Die Folge des Art. 93 Abs. 4 CISG liegt in der territorialen Erstreckung des UN-Kaufrechts auf Hongkong und Macau.⁷⁷ Parteien internationaler Kaufverträge, die ihre Niederlassung in einer der SVRen haben, sind daher für die Zwecke des Art. 1 CISG in einem „Vertragsstaat“ ansässig. Die Haltung der innerstaatlichen Rechtsordnungen Hongkongs und Macaus ist hingegen für die Bestimmung der Vertragsstaateneigenschaft der beiden Sonderverwaltungsregionen ohne Bedeutung, weil Art. 93 Abs. 4 CISG ein vollwertiger Bestandteil („*part and parcel*“) des Übereinkommens ist, das die Volksrepublik China ratifiziert hat.⁷⁸ Es ist insoweit daran zu erinnern, dass die VRC in ihrer Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Na-

⁷⁰ Enderlein/Maskow/Strohbach, Internationales Kaufrecht, 1991, Anm. 3 zu Art. 93.

⁷¹ Es ist umstritten, ob die Auslegungs- und Lückenfüllungsmaximen des Art. 7 CISG auch auf die Schlussbestimmungen in Art. 89-101 CISG anzuwenden sind, oder ob für die Auslegung und Anwendung letzterer Vorschriften – und damit auch Art. 93 CISG – allein Art. 31-33 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge von 1969 maßgeblich sind (im letzteren Sinne etwa Enderlein/Maskow/Strohbach, Internationales Kaufrecht, 1991, Anm. 2.2 zu Art. 7; Happ RIW 1997, S. 376 ff., 377). Richtigerweise lässt sich bereits dem Wortlaut des Art. 7 Abs. 2 CISG selbst entnehmen, dass diese Vorschrift – die sich ausdrücklich auf „in diesem Übereinkommen“ geregelte Gegenstände bezieht – auch auf Teil IV des Übereinkommens anwendbar ist: Ein systematischer Vergleich mit den übrigen Normen des UN-Kaufrechts zeigt, dass eine Beschränkung auf lediglich einzelne Teile oder Vorschriften des CISG im Wortlaut der bezugnehmenden Vorschriften stets ausdrücklich angeordnet wird (wie am Beispiel der Art. 12, 24, 27, 92 Abs. 1, 96 und 101 Abs. 1 CISG erkennbar ist).

⁷² Zimmermann, Staatennachfolge in völkerrechtliche Verträge, 2000, S. 768; vgl. Art. 20 Abs. 2 Wiener Übereinkommen über das Recht der Staatennachfolge in Verträge von 1978, der freilich nur den Fall der *newly independent States* nennt.

⁷³ Vgl. die Angaben oben in Fn. 32.

⁷⁴ Shen 16 Wis. Int'l L. J. (1998), S. 661 ff., 669.

⁷⁵ Herber, in: Schlechtriem, Commentary on the UN Convention on the International Sale of Goods, 2. Aufl. 1998, Rn. 4 zu Art. 93.

⁷⁶ Enderlein/Maskow/Strohbach, Internationales Kaufrecht, 1991, Anm. 5 zu Art. 93; vgl. auch Ge AVR 41 (2003), S. 220 ff., 238; Ghai, Hong Kong's New Constitutional Order, 2. Aufl. 1999, S. 478.

⁷⁷ Zustimmung Shen 16 Wis. Int'l L. J. (1998), S. 661 ff., 668. Für das Gebiet Hongkongs ist dabei der Tag, an dem das Übereinkommen i. S. d. den zeitlichen Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts regelnden Art. 100 CISG „in Kraft tritt“, der 1. Juli 1997, für das Gebiet Macaus der 20. Dezember 1999.

⁷⁸ In dieser Hinsicht wird in Art. 142 Abs. 2 der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der Volksrepublik China vom 12. April 1986 Folgendes festgelegt: „Wenn internationale Abkommen, die die Volksrepublik China abgeschlossen hat oder an denen sie teilnimmt, etwas anderes bestimmen als das Zivilrecht der Volksrepublik China, werden die Vorschriften der internationalen Abkommen angewandt, soweit sie nicht in Klauseln enthalten sind, denen gegenüber die Volksrepublik China einen Vorbehalt erklärt hat“ (Übersetzung nach von Senger, Einführung in das chinesische Recht, 1994, S. 144). Durch diese Norm wird mithin der

tionen vom 20. Juni 1997 ausdrücklich ihre Bereitschaft zur Erfüllung solcher Verträge bestätigt hat, die aufgrund ihrer Bestimmungen – wie gemäß Art. 93 Abs. 4 CISG eben auch das UN-Kaufrecht – auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Staates Anwendung finden müssen.⁷⁹

Von ergänzender Bedeutung ist zudem die Erwägung, dass sich zwei zentrale Ziele des UN-Kaufrechtsübereinkommens – nämlich die Förderung der Voraussehbarkeit für international tätige Kaufleute⁸⁰ und der Rechtssicherheit im grenzüberschreitenden Handel⁸¹ – nur erreichen lassen, sofern die Vertragsstaateneigenschaft Hongkongs und Macaus allein anhand der einheitlichen Vorschriften des Übereinkommens selbst bestimmt wird: Von den Gerichten und Schiedsgerichten in anderen Vertragsstaaten zu erwarten, dass sie sich Kenntnis von dem internen Recht der SVRen und den komplexen, zur Erläuterung der beiden *handovers* entwickelten Rechtskonstruktionen verschaffen, um das auf einen einfachen Kaufvertrag anwendbare Recht bestimmen zu können, hieße faktisch, das Ziel der international einheitlichen Anwendung des Übereinkommens (Art. 7 Abs. 1 CISG) aufzugeben.

IV. Praktische Folgen für die Rechtsanwendung

Welche Folgerungen können nun aus der beschriebenen Vertragsstaateneigenschaft Hongkongs und Macaus unter dem CISG für die praktische Rechtsanwendung gezogen werden? In dieser Hinsicht sind vier Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG auf Kaufverträge mit in Hongkong oder Macau niedergelassenen Parteien

Soweit es um einen Kaufvertrag geht, der zwischen einer Partei mit Niederlassung in der SVR Hongkong oder der SVR Macau und einer anderen Partei aus einem sonstigen Vertragsstaat des CISG geschlossen wurde,⁸² führt die Frage nach dem anwendbaren Kaufrecht vor Gerichten in jedem Vertragsstaat im Grundsatz zum selben Ergebnis: Das UN-Kaufrecht findet gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG Anwendung, weil beide Parteien aus verschiedenen Vertragsstaaten stammen. Hinsichtlich der Vertragsstaateneigenschaft Hongkongs und Macaus ist insoweit daran zu erinnern, dass die oben erläuterte Vorschrift des Art. 93 Abs. 4 CISG auch für Gerichte anderer Vertragsstaaten gleichermaßen bindend ist.

Für die Gerichte in Hongkong und Macau stellt sich die Situation gleichwohl deshalb komplizierter dar,⁸³ weil es – obgleich beide Territorien nunmehr völkerrechtlich Teil eines dem Übereinkommen beigetretenen Staates sind – bislang an einer Transformation der Regeln des UN-Kaufrechts in internes Recht der SVRen fehlt. Jedenfalls die SVR Hongkong folgt im Hinblick auf die Umsetzung völkerrechtlicher Vereinbarungen nämlich weiterhin dem dualistischen Ansatz des englischen Rechts.⁸⁴ Die Regierung der Volksrepublik China hätte daher die Regierungen der Sonderverwaltungsregionen konsultieren müssen, um so die Schaffung der notwendigen Umsetzungsnormen anzuregen⁸⁵ – dieser Schritt wurde jedoch offenkundig unterlassen. In Festland-China wurde das UN-Kaufrechtsübereinkommen zwar im Jahre 1989 durch eine interne, an die nachfolgenden Gerichte gerichtete Richtlinie des Obersten Volksgerichtshofs umgesetzt, durch die alle chinesischen Gerichte zur Anwendung des CISG angewiesen wurden.⁸⁶ Diese

Richtlinie kann jedoch von den Gerichten Hongkongs und Macaus nicht angewendet werden, weil Art 18 Abs. 2 des Hongkonger Grundgesetzes⁸⁷ ausdrücklich bestimmt, dass keine nationalen Rechtsvorschriften der Volksrepublik mit Ausnahme einiger weniger, in Anhang III des Grundgesetzes aufgeführter Gesetze innerhalb Hongkongs Anwendung finden (der genannte Anhang nennt aber kein Gesetz, welches Regelungsgegenstände des CISG betrifft).⁸⁸

Die praktische Auswirkung dieses Dilemmas ist, dass eine Anwendung des Übereinkommens durch die Gerichte von Hongkong und Macau aufgrund der augenblicklichen Rechtslage als unwahrscheinlich eingeschätzt werden muss. Die Gerichte der SVRen werden sich der völkerrechtlichen Erstreckung des UN-Kaufrechts auf die beiden Territorien vermutlich gar nicht bewusst sein und wären unabhängig davon jedenfalls nicht berechtigt, das Fehlen einer innerstaatlichen Transformationsgesetzgebung zu ignorieren. Aufgrund dieser unglücklichen Situation wird derselbe kaufvertragliche Rechtsstreit damit vor den (vertragsstaatlichen!) Gerichten der Sonderverwaltungsregionen nach anderen Regeln entschieden werden als vor den Gerichten der übrigen Vertragsstaaten – ein Ergebnis, das in direktem Gegensatz zum Zweck internationaler Rechtsvereinheitlichung steht und baldmöglichst durch die zuständigen Legislativorgane Macaus und Hongkongs behoben werden sollte.⁸⁹

Grundsatz *pacta sunt servanda* auch in nationales Recht der VRC umgesetzt; vgl. Ge AVR 41 (2003), S. 220 ff., 237 f.

⁷⁹ Vgl. die Nachweise oben in Fn. 37. Der Volksrepublik China stünde alternativ die Möglichkeit offen, mit Wirkung für die Zukunft über eine teilweise Kündigung des Übereinkommens (Art. 101 CISG) eine Gebietseinschränkung zu erreichen. Für Fälle der Staatennachfolge wird man eine solche territorial beschränkte Kündigung für zulässig erachten müssen, nicht hingegen – wie *Staudinger/Magnus* (1999) UN-Kaufrecht, Rn. 6 zu Art. 93 meint – für jeden Fall des Art. 93 CISG, weil nach dem Wortlaut dieser Norm eine Einschränkung der territorialen Geltung des CISG eben nur eröffnet sein soll, sofern der betreffende Bundesstaat zuvor zulässigerweise eine Erklärung gemäß Art. 93 Abs. 1 CISG abgegeben hatte.

⁸⁰ *Fisanich* 10 Am. Rev. Int. Arb. (1999), S. 101.

⁸¹ *Enderlein/Maskow/Strohbach*, Internationales Kaufrecht, 1991, Anm. 1 zu Art. 93.

⁸² Die Behandlung von Kaufverträgen, die zwischen einer Partei aus Hongkong/Macau und einer anderen in Festland-China niedergelassenen Partei abgeschlossen wurden, wird unter 3. gesondert erörtert.

⁸³ *Ghai*, Hong Kong's New Constitutional Order, 2. Aufl. 1999, S. 478 f.

⁸⁴ *Aust*, Modern Treaty Law and Practice, 2000, S. 330; *Slinn A. F. D. I.* (1996), S. 273 ff., 288 f.

⁸⁵ *Aust*, Modern Treaty Law and Practice, 2000, S. 330; *Mushkat* 46 Int. & Comp. L. Q. (1997), S. 181 ff., 193.

⁸⁶ Oberster Volksgerichtshof, Memorandum of the National Working Meeting on Adjudication of Economic Cases involving Foreign, Hong Kong or Macau Elements in Coastal Regions vom 12. Juni 1989, Teil III, Kapitel 5; vgl. *Hilf/Göttsche* RIW 2003, S. 161 ff., 163.

⁸⁷ Dem entspricht Art. 18 Abs. 2 Grundgesetz für Macau.

⁸⁸ *Slinn A. F. D. I.* (1996), S. 273 ff., 289.

⁸⁹ Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die aktuelle Regierung des Vereinigten Königreiches den Beitritt zum UN-Kaufrecht angekündigt hat, sobald die Zeit zur Schaffung der notwendigen Umsetzungsvorschriften gefunden wird (vgl. *Ziegel* 6 N. Z. Bus. L. Q. (2000), S. 336 ff., 343): Durch eine Weigerung, das CISG in das Hongkonger Recht zu transformieren, würde die Sonderverwaltungsregion sich daher nicht nur von

2. Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts gemäß

Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG

Wie steht es mit der Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts auf der Grundlage von Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG, sofern die Regeln des internationalen Privatrechts des Forumstaates auf das Recht Hongkongs oder Macaus verweisen?

Vor den Gerichten in Hongkong und Macau kommt dieser Konstellation – sofern die Problematik der fehlenden Umsetzung des Übereinkommens in internes Recht einmal außer Acht bleibt – schon deshalb keine Bedeutung zu, weil die Volksrepublik China von der Vorbehaltsmöglichkeit des Art. 95 CISG Gebrauch gemacht und damit die Anwendung des Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG vor chinesischen Gerichten ausgeschlossen hat. Man wird davon auszugehen haben, dass dieser Vorbehalt auch für die beiden SVRen Wirkung entfaltet.⁹⁰ Im insoweit vergleichbaren Fall der Staatennachfolge nach der Tschechoslowakei ist zwar umstritten, ob der von der ehemaligen CSSR erklärte Vorbehalt nach Art. 95 CISG für die Tschechische und die Slowakische Republik⁹¹ weiterhin gilt, obwohl keiner der beiden Nachfolgestaaten den Vorbehalt in ihren Nachfolgeerklärungen gegenüber dem Depositar ausdrücklich bestätigt hat.⁹² Für entsprechende Zweifel dürfte in der Situation Hongkongs und Macaus, deren Gebiete ja Bestandteil eines weiterhin bestehenden Vertragsstaates geworden sind, hingegen kein Raum bleiben.

Ein weiteres Problem wurde schon auf der Diplomatischen Konferenz in Wien kontrovers diskutiert und zählt mittlerweile zu den klassischen akademischen Streitfragen des UN-Kaufrechts: Ist das UN-Kaufrecht dann anzuwenden, wenn ein kaufvertraglicher Disput vor das Gericht eines Vertragsstaates gelangt, der selbst keinen Vorbehalt nach Art. 95 CISG erklärt hat⁹³, im konkreten Fall jedoch über Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG das Recht eines Art. 95-Vorbehaltsstaates zum Zuge kommt (dessen Gerichte daher ihrerseits Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG nicht anwenden würden)? In der Beantwortung dieser Frage, die auch bei der Berufung der Rechte Hongkongs oder Macaus auftreten kann⁹⁴, lässt sich keine international herrschende Auffassung feststellen.⁹⁵ Art. 2 des deutschen VertragsG zum CISG enthält diesbezüglich allerdings eine Auslegungsregel, die in den beschriebenen Konstellationen eine Anwendung des UN-Kaufrechts über Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG ausdrücklich ausschließt. Obwohl diese sog. Interpretationserklärung⁹⁶ wegen ihrer Unvereinbarkeit mit Art. 7 Abs. 1 CISG völkerrechtlich unzulässig sein dürfte⁹⁷, ist sie jedenfalls für die deutschen Gerichte bindend.⁹⁸ Im Übrigen lässt sich die offenkundig geringe praktische Bedeutung der beschriebenen Frage daran ablesen, dass sich bislang keine einzige gerichtliche Entscheidung mit ihr befasst hat. In der Literatur wird daher zutreffend konstatiert: „The Article 95 problem is a dying one, the victim of the success of the CISG...“⁹⁹

3. Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts auf Verträge zwischen Parteien aus Hongkong/Macau und der Volksrepublik China

Eine Konstellation, die eine gesonderte Behandlung erfordert, ist der Warenhandel zwischen Hongkong, Macau und Festland-China. Hält man sich das immense Volumen der laufend zwischen Hongkong und China abgewickelten Import- und Exportbeziehungen vor Augen,¹⁰⁰ so wird schnell deutlich, dass ein substantieller Teil der grenzüberschreitenden Kaufverträge, an denen in der SVR Hongkong niedergelassene Parteien beteiligt sind, mit Vertragsparteien aus der Volksrepublik China oder der

SVR Macau abgeschlossen werden. Diese intra-chinesischen Vertragsbeziehungen unterliegen als solche jedoch nicht dem UN-Kaufrecht, wie sich unschwer aus der Beschränkung der Anwendungsbereichsdefinition des Art. 1 CISG auf Verträge zwischen Parteien ergibt, „die ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben“.¹⁰¹ Auch der Wortlaut von Art. 93 Abs. 3 CISG wurde bewusst in dem Bestreben gewählt, die fehlende

den aktuellen Entwicklungen des chinesischen, sondern auch des britischen Kaufrechts isolieren.

⁹⁰ In den Mitteilungen der Volksrepublik China, die aus Anlass der *handovers* bei den Depositaren der internationalen Vereinbarungen hinterlegt wurden, werden die auf Hongkong bzw. Macau anwendbaren Vorbehalte und Erklärungen dagegen ausdrücklich spezifiziert; vgl. *Aust, Modern Treaty Law and Practice*, 2000, S. 324 f.

⁹¹ Am 28. Mai 1993 hinterlegte die Slowakische Republik bei den Vereinten Nationen eine Urkunde, durch welche sie mit Wirkung vom 1. Januar 1993 für ihr Territorium in die vertraglichen Rechte und Pflichten der ehemaligen CSSR eintrat. Die Tschechische Republik hinterlegte am 30. September 1993 ein entsprechendes Instrument.

⁹² Dafür *Posch ZfRV* 1999, S. 68 f.; *Staudinger/Magnus* (1999) UN-Kaufrecht, Rn. 4 zu Art. 95; skeptisch dagegen *Enderlein Int. Sales Q.* (1997), S. 12. Aus völkerrechtlicher Sicht *Zimmermann, Staatennachfolge in völkerrechtliche Verträge*, 2000, S. 768.

⁹³ Und dessen Gerichte die Vorschrift des Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG daher anzuwenden haben.

⁹⁴ Sie ergibt sich naturgemäß gleichermaßen, wenn das Recht eines der übrigen Art. 95 CISG-Vorbehaltsstaaten (wie augenblicklich Singapur, St. Vincent und die Grenadinen sowie die USA) zum Zuge kommt. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Rechtslage in Bezug auf die Tschechische und die Slowakische Republik insoweit nicht völlig geklärt ist.

⁹⁵ Für die Anwendbarkeit des CISG etwa *Bridge, The International Sale of Goods*, 1999, Rn. 2.44; *Ferrari*, in: *Schlechtriem, Einheitliches UN-Kaufrecht*, 3. Aufl. 2000, Rn. 78 zu Art. 1; dagegen *Evans*, in: *Bianca/Bonell, Commentary on the International Sales Law*, 1987, Anm. 3.4 zu Art. 95; *Schlechtriem AJP* 1992, S. 339 ff., 345.

⁹⁶ *Staudinger/Magnus* (1999) UN-Kaufrecht, Rn. 5 zu Art. 95.

⁹⁷ Dies deshalb, weil Art. 7 Abs. 1 CISG – auch für deutsche Gerichte – das Ziel einer international einheitlichen Auslegung des CISG postuliert, welches nicht dadurch konterkariert werden darf, dass die Gerichte einzelner Vertragsstaaten an die Interpretationsauffassung ihrer jeweiligen Regierung gebunden werden. Der Ansatz von *Staudinger/Magnus* (1999) UN-Kaufrecht, Rn. 6 zu Art. 2 VertragsG, der die Interpretationserklärung für unproblematisch hält, solange sie der international herrschenden Auffassung entspricht, verkennt, dass die Erklärung in diesem Fall redundant ist: Sie hat überhaupt nur in den Fällen einen Sinn, in denen die herrschende Ansicht abweichend ist. Hält man die Erklärung der Bundesrepublik Deutschland hingegen (mit *Reinhart, UN-Kaufrecht*, 1991, Rn. 1 zu Art. 2 VertragsG) für einen Teilvorbehalt i. S. d. Art. 95 CISG, so ergibt sich deren völkerrechtliche Unzulässigkeit schon aus Art. 98 CISG.

⁹⁸ *Herber*, in: *Schlechtriem, Commentary on the UN Convention on the International Sale of Goods*, 2. Aufl. 1998, Rn. 36 vor Art. 1-6; *Herber/Czerwenka, Internationales Kaufrecht*, 1991, Rn. 2 zu Art. 2 VertragsG; teilweise a. A. *Staudinger/Magnus* (1999) UN-Kaufrecht, Rn. 6 zu Art. 2 VertragsG.

⁹⁹ *Bridge, The International Sale of Goods*, 1999, Rn. 2.45. In der großen Mehrzahl der Fälle ist das Übereinkommen heute über Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG anwendbar.

¹⁰⁰ *Lewis*, in: *Law Lectures for Practitioners* 1988, S. 251.

¹⁰¹ *Jayme*, in: *Bianca/Bonell, Commentary on the International Sales Law*, 1987, Anm. 2.2 zu Art. 1, der beispielhaft einen Kaufvertrag zwischen

Anwendbarkeit des Übereinkommens auf Verträge zwischen Parteien aus verschiedenen Gebietseinheiten ein und desselben Bundesstaates klarzustellen.¹⁰² Gleichzeitig sollte durch letztere Vorschrift der Anschein verhindert werden, den Untergliederungen eines bundesstaatlich verfassten Staates werde im Rahmen des UN-Kaufrechts völkerrechtliche Souveränität eingeräumt, weshalb sie aufgrund eigener Rechtspersönlichkeit als „Vertragsstaaten“ des CISG anzusehen sein könnten.¹⁰³

Obgleich intra-chinesische Verträge mithin die Anwendungsvoraussetzungen des Übereinkommens als solche nicht erfüllen, könnten diese Kaufverträge den Regeln des UN-Kaufrechts natürlich durch eine entsprechende gesetzliche Anordnung der zuständigen Organe der VRC und/oder der SVRen unterstellt werden.¹⁰⁴ In diesem Fall beruhte die Anwendung des Einheitskaufrechts allerdings auf einer autonomen Entscheidung der zuständigen Regierung und nicht auf einem im Übereinkommen selbst verankerten völkerrechtlichen Anwendungsbefehl. Solange eine entsprechende ausdrückliche Bestimmung jedoch weder in den innerstaatlichen Gesetzen der Volksrepublik China noch der SVR Hongkong und der SVR Macau enthalten ist, wird das auf Kaufverträge zwischen Parteien aus den Sonderverwaltungsregionen und Vertragspartnern aus dem Rest Chinas anwendbare Recht weiterhin schwierig zu ermitteln sein.¹⁰⁵

4. Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts aufgrund einer Rechtswahlklausel zugunsten des Rechts von Hongkong oder Macau

Zuletzt ist noch auf die häufigen Fälle einzugehen, in denen der Kaufvertrag eine ausdrückliche Rechtswahlklausel enthält. Keine wesentlichen Probleme entstehen in dieser Hinsicht, sofern die Klausel ausdrücklich auf das UN-Kaufrecht verweist.¹⁰⁶ Wie bereits anfänglich erwähnt, wird jedoch auch die praktisch wichtigere Rechtswahl zugunsten des Rechts eines Vertragsstaates allgemein als Wahl des Einheitskaufrechts angesehen, weil das UN-Kaufrecht als Bestandteil des Rechts des Vertragsstaates und Spezialgesetz für den internationalen Warenkauf dem unvereinheitlichten nationalen Kaufrecht vorgeht.¹⁰⁷ Diese Einordnung steht dabei jedoch unter dem Vorbehalt, dass die entsprechende Klausel nicht aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise als Ausschluss des UN-Kaufrechts zu werten ist, weil sich aus der konkreten Vereinbarung durch Auslegung ein entsprechender Abbedingungswille der Parteien ergibt.¹⁰⁸

Es stellt sich daher die Frage, ob etwa eine Rechtswahlklausel zugunsten des „Hongkonger Rechts“ schon deshalb ohne weiteres im Sinne eines solchen Abbedingungswillens zu verstehen sein wird, weil jedenfalls auf der Grundlage des augenblicklichen Rechtszustandes zu konstatieren ist, dass vermutlich weder öffentliche Stellen noch die Rechtsanwaltschaft in Hongkong und Macau das UN-Kaufrecht als Teil ihres geltenden internen Rechts ansehen würden. Stellt man zudem in Rechnung, dass Vertragsklauseln zugunsten des Rechts Hongkongs im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr regelmäßig von in Hongkong niedergelassenen Parteien verwendet werden, so scheint dies auf den ersten Blick in der Tat für eine konkludente Abbedingung des CISG und eine Wahl des unvereinheitlichten Hongkonger Rechts zu sprechen. Trotzdem ist eine solche Einordnung in letzter Konsequenz deshalb abzulehnen, weil ein wirksamer Ausschluss des ansonsten anwendbaren Rechts einen übereinstimmenden Willen beider Vertragsparteien voraussetzt, wohingegen der Wunsch der in Hongkong ansässigen Vertragspartei nach Maßgeblichkeit ihres Heimatrechts allein nicht ausreichend ist.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass eine territoriale Ausnahme der SVR von der Anwendung des UN-Kaufrechts nicht durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Depositär publik gemacht wurde, kann jedoch kaum angenommen werden, dass ausländischen Vertragspartnern die fehlende Inkorporation des Einheitskaufrechts in das interne Recht Hongkongs und Macaus erkennbar ist.¹⁰⁹ Aus Sicht eines Praktikers wird man daher die Zustimmung einer ausländischen Partei zu einer Rechtswahlklausel zugunsten des „Hongkonger Rechts“ als eine vertragliche Wahl (auch) des UN-Kaufrechts zu werten haben, handelt es sich bei dieser Rechtsordnung doch um das Recht eines CISG-Vertragsstaates.

V. Fazit: „Ein Land, zwei Systeme“ im internationalen Einheitsrecht

Wie aufgezeigt wurde, bilden sowohl die Sonderverwaltungsregion Hongkong als auch die benachbarte Sonderverwaltungsregion Macau seit den jeweiligen *handovers* einen Teil der Volksrepublik China, eines CISG-Vertragsstaates, und besitzen damit die Vertragsstaateneigenschaft unter dem UN-Kaufrecht. Für Zwecke der Bestimmung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens haben Parteien aus Hongkong und Macau daher ihre Niederlassung in „Vertragsstaaten“ im durch Art. 1 CISG verwendeten Sinn.

Aus rechtspolitischer Sicht ist diese Situation als Bestätigung der stetig zunehmenden globalen Ausdehnung des Einheitskaufrechts zu begrüßen. Die Erfassung zwei bedeutender

einem schottischen und einem englischen Vertragspartner nennt; *Staudinger/Magnus* (1999) UN-Kaufrecht, Rn. 2 zu Art. 93. Insofern besteht eine Parallele zur bereits erörterten Situation unter dem schiedsverfahrensrechtlichen UNÜ.

¹⁰² *Evans*, in: *Bianca/Bonell*, Commentary on the International Sales Law, 1987, Anm. 2.4 zu Art. 93.

¹⁰³ Vgl. die Erläuterung des kanadischen Delegierten *Low*, United Nations Conference on Contracts for the International Sale of Goods, Vienna, 10 March – 11 April 1980, Official Records, 1981, S. 445.

¹⁰⁴ Eine solche Möglichkeit wurde von den Verfassern des UN-Kaufrechts selbst vorhergesehen; vgl. Official Records, vorstehende Fn., S. 445; vgl. auch *Herber/Czerwenka*, Internationales Kaufrecht, 1991, Rn. 19 zu Art. 1.

¹⁰⁵ *Shen* 16 Wis. Int'l L. J. (1998), S. 661 ff., 669 f.: „Clarification is needed by the relevant authorities.“

¹⁰⁶ Das Übereinkommen gelangt auf diesem Wege auch dann zur Anwendung, wenn der Forumstaat einen Vorbehalt nach Art. 95 CISG eingelegt hat (*Siehr*, in: *Honsell*, Kommentar zum UN-Kaufrecht, 1997, Rn. 21 zu Art. 1). *Lewis*, in: *Law Lectures for Practitioners* 1988, S. 251 forderte schon 1981 die Hongkonger Anwaltschaft dazu auf, im Handel mit der Volksrepublik China tätigen Mandanten die Vereinbarung einer Rechtswahlklausel zugunsten des UN-Kaufrechts zu empfehlen. Wie *Ding*, *China and CISG*, in: *Will*, *CISG and China: Theory and Practice*, 1999, S. 36 berichtet, entspricht die Aufnahme einer entsprechenden Klausel mittlerweile der ständigen Praxis der im Chinageschäft engagierten ausländischen Kaufleute.

¹⁰⁷ Vgl. die Rechtsprechungsnachweise in Fn. 6.

¹⁰⁸ Cour de Cassation TranspR-IHR 1999, S. 8 f.; U. S. District Court (California) – *Asante Technologies v. PMC-Sierra*, CLOUT case 433; ähnlich BGH TranspR-IHR 1999, S. 18 ff.

¹⁰⁹ Ein praktisches Beispiel für die Schwierigkeiten eines europäischen Instanzgerichtes, sich über den Inhalt des Hongkonger Kaufrechts zu informieren, bietet Corte di Appello di Milano Dir. com. int. 1999, S. 455 ff.

Handelsgebiete, die als „Tore zu China“ erhebliche Bedeutung besitzen, eröffnet die Vorteile des UN-Kaufrechts damit sowohl den im Chinesengeschäft tätigen ausländischen Unternehmen wie auch Hongkongs und Macaus *trading and legal communities*.¹¹⁰ Am Beispiel der beiden chinesischen Sonderverwaltungsregionen wird dabei zugleich das Spannungsfeld zwischen zwei Grundwertungen des Übereinkommens deutlich: Während die einheitsrechtlichen Bestimmungen des UN-Kaufrechts erklärtermaßen unter „Berücksichtigung der verschiedenen Gesellschafts-, Wirtschafts- und Rechtsordnungen der Welt“ entwickelt wurden,¹¹¹ erfordert es die durch das Übereinkommen angestrebte Rechtssicherheit, bei der Anwendbarkeitsbestimmung allein auf das Land abzustellen, nicht das System.

Hong Kong and Macao as Contracting States of the CISG After an introduction to the political and economic environment of Hong Kong and Macao, the author discusses the qualification of these regions as Contracting States of the CISG. He points out that after the “handover” to China, the legal situation was still unclear in that

respect because the CISG was not explicitly declared applicable although China was a contracting state. He then analyses whether a qualification as Contracting States may be derived from Artt. 89 to 101 CISG, particularly whether Hong Kong and Macao are to be considered as territorial units of China pursuant to Art. 93 CISG. He concludes that in the absence of a declaration pursuant to Art. 93 para. 1 CISG, the Convention extends to Hong Kong and Macao by virtue of Art. 93 para. 4 CISG so that sales contracts between parties domiciled in Hong Kong or Macao and another Contracting State are subject to the CISG: The application of the CISG by the courts of Hong Kong and Macao, however, seems unlikely because the CISG has not been transformed into domestic law. A choice of law in favour of the law of Hong Kong or Macao is in practice to be construed to include the application of the CISG.

¹¹⁰ Lewis, in: Law Lectures for Practitioners 1988, S. 253.

¹¹¹ Vgl. die Präambel des UN-Kaufrechts.

Die Antragserfordernisse im Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche

zugleich Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 25.9.2003, IHR 2003, 298

Marc-Oliver Heidkamp¹

Schiedssprüche werden von der unterlegenen Partei überwiegend freiwillig erfüllt.² Für internationale Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) wird geschätzt, dass dies in circa 90 Prozent der Schiedssprüche der Fall ist.³ Dies bedeutet aber andererseits, dass in rund 10 Prozent der Fälle staatliche Hilfe in Anspruch genommen werden muss, indem die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung bei den staatlichen Gerichten beantragt wird. Der entsprechende Beschluss des Gerichts stellt dann gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 4 a ZPO einen vollstreckbaren Titel dar. In der Praxis sollte besonderes Augenmerk auf die Antragserfordernisse gelegt werden, damit der Antrag auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nicht schon an formellen Fehlern scheitert. Probleme treten insbesondere bei ausländischen Schiedssprüchen auf. Bezüglich des Verfahrens zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche verweist § 1061 Abs. 1 ZPO grundsätzlich auf das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 (UNÜ).⁴

In dem vom BGH entschiedenen Fall hatte das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg einen schwedischen Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt.⁵ Die Antragsteller hatten in dem Verfahren vor dem OLG Übersetzungen des Schiedsspruchs und der Schiedsvereinbarung vorgelegt, die von einem schwedischen Honorarkonsul in Frankfurt beglaubigt worden waren. Die Antragsgegner vertraten die Auffassung, dass diese Form der Beglaubigung nicht den formellen Anforderungen an einen Antrag auf Vollstreckbarerklärung nach dem UNÜ entspreche, da die Beglaubigung nicht durch einen Berufskonsul erfolgt sei. Das OLG hingegen gab dem Antrag unter Berufung

auf die nationalen Formvorschriften der ZPO statt. Die Frage, welche Dokumente in welcher Form dem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs in Deutschland beizufügen sind, ist seit längerem umstritten. Dabei geht es um das Verhältnis von § 1064 ZPO und Artikel IV UNÜ.

Die Entscheidung des BGH klärt diese Frage nun: Maßgeblich ist allein § 1064 Abs. 1 ZPO, der lediglich die Vorlage des Schiedsspruchs im Original oder in beglaubigter Abschrift fordert. Dabei kann nach Abs. 1 S. 2 die Beglaubigung sogar durch den im Verfahren bevollmächtigten Anwalt erfolgen. Artikel

¹ Der Verfasser ist Hilfskraft am Rechtszentrum für Europäische und Internationale Zusammenarbeit (Law Centre for European and International Cooperation), R. I. Z., Köln. Er dankt Dr. Stefan Kröll für wertvolle Hinweise.

² Lew/Mistelis/Kröll, Comparative International Commercial Arbitration, 2003, Kapitel 26, Rdn. 2; vgl. auch Glossner/Bredow/Bühler, Das Schiedsgericht in der Praxis, 3. Aufl. 1990, Rdn. 488; Kerr, Concord and Conflict in International Arbitration, Arbitration International 121 (1997), S. 129; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, 3. Aufl. 1999, Rdn. 51, 1017.

³ Vgl. Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, 2. Aufl. 2002, Rdn. 1167.

⁴ Weitergehend zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Deutschland Kröll/Heidkamp, The German law on the recognition and enforcement of foreign arbitral awards, Mealey's International Arbitration Report, Vol. 18, #3 [2003].

⁵ Hanseatisches OLG Hamburg, Beschl. v. 27.8.2002 (6 Sch 04/02), verfügbar in DIS-Datenbank, www.dis-arb.de.